

3. Satzungsänderung StBV NRW

(Beschlissen von der Vertreterversammlung am 28.6.2001,
aber noch nicht genehmigt von der Aufsichtsbehörde)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 4 Aufgaben d. Vertreterversammlung	§ 4 Aufgaben d. Vertreterversammlung
	<p>...</p> <p>5. Bestellung des Abschlussprüfers, der Steuerberater und zugleich Wirtschaftsprüfer sein muss (§37 Abs. 5)</p> <p><i>Begründung:</i> Die Bestimmung des Abschlussprüfers, der im Wesentlichen die Geschäftsführungstätigkeit überprüfen soll, sollte durch ein von der Geschäftsführungstätigkeit verschiedenes Gremium erfolgen.</p>
§ 6 Präsident	§ 6 Präsident
<p>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten; beide müssen dem Versorgungswerk angehören. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich von § 7 Abs. 2 StBVG NW, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Steuerberater, der zugleich Wirtschaftsprüfer ist (§ 37 Abs.5), auf Beschluß des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.</p>	<p>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten; beide müssen dem Versorgungswerk angehören. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich von § 7 Abs. 2 StBVG NW, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Steuerberater, der zugleich Wirtschaftsprüfer ist (§ 37 Abs.5), auf Beschluß des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.</p> <p><i>Begründung:</i> s. Begründung zu § 5</p>
§ 17 Berufsunfähigkeitsrente	§ 17 Berufsunfähigkeitsrente
<p>(1) ...</p> <p>1. ...</p> <p>2. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt,</p> <p>...</p>	<p>(1) ...</p> <p>1. ...</p> <p>2. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt und die Bestellung zurückgibt,</p> <p>...</p>
<p>(2) ...</p> <p>1. ...</p> <p>2. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt,</p> <p>...</p>	<p>(2) ...</p> <p>1. ...</p> <p>2. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt und die Bestellung zurückgibt,</p> <p>...</p>
<p>...</p> <p>(4) Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit</p>	<p>...</p> <p>(4) Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Mo-</p>

<p>Beginn des Monats der Antragstellung. Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 2 zwischenzeitlich entfallen sind.</p>	<p>nats der Antragstellung. Als Einstellung der beruflichen Tätigkeit gilt grundsätzlich die Rückgabe der Bestellung zum Steuerberater. Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 2 zwischenzeitlich entfallen sind.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Ausdruck "Einstellung der beruflichen Tätigkeit" kann unterschiedlich ausgelegt werden. Objektiv kann die Einstellung aber nur an der Rückgabe der Bestellung festgehalten werden. Die Einfügung einer Definition dient der Klarstellung.</p>
<p>§ 18 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente</p>	<p>§ 18 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente</p>
<p>...</p> <p>(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1999 und 2000 beträgt jeweils 122,00 DM. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12. 2000 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluß ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.</p>	<p>...</p> <p>(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1999 und 2000 beträgt jeweils Euro 62,38 122,00 DM. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12. 2000 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluß ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Einfügen des entsprechenden Eurobetrages dient zum Ausweis der Tatsache, dass bereits jetzt der Euro die festgesetzte Währung ist.</p>
<p>§ 28 Kapitalabfindung</p>	<p>§ 28 Kapitalabfindung</p>
<p>...</p> <p>(2) Renten, die einen Monatsbetrag von 100,00 DM unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.</p>	<p>...</p> <p>(2) Renten, die einen Monatsbetrag von Euro 55 unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.</p> <p><i>Begründung:</i> s. Begründung zu § 18. Im übrigen wurde der Betrag aufgerundet.</p>
<p>§ 30 Beiträge</p>	<p>§ 30 Beiträge</p>
<p>...</p> <p>(1) Der Einkommensnachweis wird erbracht:</p> <p>1. durch Vorlage des Einkommensteuerbe-</p>	<p>...</p> <p>(4) Der Einkommensnachweis wird erbracht:</p> <p>1. durch Vorlage des Einkommensteuerbe-</p>

<p>scheides des vorletzten Kalenderjahres; sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis,</p> <p>2. bei unselbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung.</p>	<p>scheides des vorletzten Kalenderjahres; sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis,</p> <p>2. sowie zusätzlich bei unselbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung.</p> <p>Begründung: Die Ergänzung dient zur Klarstellung, dass als Einkommensnachweis auch von Angestellten immer der Einkommensteuerbescheid eingereicht werden muss, da ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob daneben noch eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Letzteres kommt bei einem hohen Prozentsatz der Steuerberater vor, die nur teilzeitig angestellt tätig sind.</p>
<p>(5) Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Satzung die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk erlangen, entrichten auf Antrag bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Steuerberatungsgesetzes aus ihrem Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge nur in halber Höhe des Pflichtbeitrages gemäß den Abs. 1 und 2; der Antrag kann nur gestellt werden innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen. Diese Fünfjahresfrist wird errechnet ohne die Monate, in denen das Mitglied nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt war. Die Ermäßigung gilt längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 45. Lebensjahr vollendet; sie gilt nicht für Mitglieder, die wegen ihrer Mitgliedschaft zum Versorgungswerk von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und Pflichtbeitrag gemäß Abs. 6 entrichten. Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Satzung die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk erlangen und eine selbständige Tätigkeit als Steuerberater aufnehmen, entrichten auf Antrag bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Steuerberatungsgesetzes aus ihrem Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge nur in halber Höhe des Pflichtbeitrages gemäß den Abs. 1 und 2; der Antrag kann nur gestellt werden innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der selbständigen Tätigkeit. Wird der Antrag später gestellt, gilt die Beitragsreduzierung erst ab Antragseingang. Diese Fünfjahresfrist wird errechnet ohne die Monate, in denen das Mitglied nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt war. Die Ermäßigung gilt längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 45. Lebensjahr vollendet; sie gilt nicht für Mitglieder, die wegen ihrer Mitgliedschaft zum Versorgungswerk von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und Pflichtbeitrag gemäß Abs. 6 entrichten. Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>Begründung: In der praktischen Handhabung hat sich die 6-Monats-Frist als realitätsfern erwiesen, da sich ein Großteil von jungen Steuerberatern, die sich erstmals bestellen lassen, erst wesentlich später als 6 Monate nach Erstbestellung selbständig macht bzw. machen kann. Die Änderungen ermöglichen nun eine Reduzierung des Beitrages auf 5/10, welche bis zum Ablauf der 5-Jahresfrist beantragt werden kann.</p>

	<p>(9) Bezieher von Krankengeld sind beitragspflichtig. § 30 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Satzung lässt sich nicht ausdrücklich entnehmen, dass auch das Krankengeld als Arbeitersatzzeitkommen beitragspflichtig ist. Die Beitragspflicht ist sinnvoll, um während dessen Bezug keine oder nur geringere Einbußen in der Höhe der Rentenanwartschaft hinnehmen zu müssen.</p>
§ 33 Beitragsverfahren	§ 33 Beitragsverfahren
<p>...</p> <p>(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 31 entrichtet werden; § 35 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.</p>	<p>...</p> <p>(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 31 entrichtet werden; § 35 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.</p> <p>Als Eintritt des Rentenfalles bei einer Berufsunfähigkeitsrente gilt der Zeitpunkt, der als Beginn der medizinischen Beeinträchtigungen i.S.d. § 17 Abs. 1 und 2, die eine Berufsunfähigkeit begründen, vom Gutachter festgestellt wird.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Ergänzung dient der Klarstellung.</p>
...	<p>...</p> <p>(9) Jede Änderung eines endgültig festgesetzten Beitrages wirkt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ab Änderung der Einkommensverhältnisse, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, ansonsten vom Eingang des Antrages ab für die Zukunft.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Ergänzung erweist sich in der praktischen Handhabung als notwendig, da des öfteren Änderungen des Beitrages für weit zurückliegende Zeiträume beantragt werden und dies zum einen zu Zinsausfällen der Mitgliedergemeinschaft führt und zum anderen es für die Verwaltung Rechtssicherheit ab einem bestimmten Zeitpunkt notwendig ist.</p>
	<p>(10) Beiträge sind bargeldlos per Überweisung oder durch Lastschriftverfahren zu entrichten.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Zahlung der Beiträge durch Verrechnungsscheck hat sich als überaus verwaltungsaufwändig erwiesen und führt daher zu hohen Kosten. Da davon auszugehen ist, dass Steuerberater idR über wenigstens ein Girokonto verfügen, ist diese Regelung nicht als große Einschränkung anzusehen. Demgegenüber steht das überwiegende allgemeine Interesse an einer möglichst kostengünstigen Verwaltung, die wiederum leistungserhöhend allen Mitgliedern zu gute kommt.</p>

--	--